

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/GTP/2014/9

3. April 2014

Original: Französisch

RID: 3. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 20. und 21. Mai 2014)

Thema: Übergangsvorschriften für alte Gaskesselwagen

Antrag Frankreichs

Referenzdokumente

- informelles Dokument INF.10 der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. bis 15. November 2012);
- OTIF/RID/CE/GTP/2012-A, Absätze 16 bis 20;
- OTIF/RID/CE/GTP/2013/17;
- OTIF/RID/CE/GTP/2013-A, Absätze 7 bis 9;
- informelles Dokument INF.53 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014), Absätze 3 bis 5.

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) und den Diskussionen zum Dokument OTIF/RID/RC/2014/1 Deutschlands, die Weiterverwendung von vor dem 1. Oktober 1978 gebauten Tankfahrzeugen zur Beförderung von Gasen einzuschränken, wurde von der Tank-Arbeitsgruppe bedauert, dass ähnliche Vorschriften für Kesselwagen von der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses bereits angenommen wurden.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe stellte darüber hinaus fest, dass diese Vorschriften keine Übergangsvorschrift für vor dem 1. Januar 1967 gebaute Gaskesselwagen vorsehen, was zur Folge hat, dass diese Wagen ab dem Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften, d.h. ab dem 1. Juli 2015, aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Die Tank-Arbeitsgruppe bat die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses, eine Übergangsvorschrift für diese alten Kesselwagen auszuarbeiten, um eine schrittweise Anwendung dieser neuen Vorschriften zu ermöglichen.
4. Die Verpflichtung, diese alten Kesselwagen aus dem Verkehr zu ziehen, stellt eine bedeutende Entwicklung des RID dar, die ohne Beeinträchtigung des Verkehrs durchgeführt werden muss und für die deshalb ein tatsächlicher Übergangszeitraum vorgesehen werden sollte, um einen Ersatz dieser Wagen unter annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen und den Eigentümern und Herstellern genügend Zeit für die Begleitung dieser Maßnahmen einzuräumen.
5. Darüber hinaus ist eine Reihe dieser alten Wagen erst kürzlich kostspieligen Änderungen in Zusammenhang mit den Sondervorschriften TE 22 und TE 25 (Crash-Puffer, Überpufferungsschutzeinrichtungen) unterzogen worden.

Antrag

6. Auf der Grundlage der von der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2013 angenommenen Vorschriften schlägt Frankreich deshalb vor, die beiden folgenden neuen Übergangsvorschriften einzufügen.
7. Nach dem Unterabschnitt 1.6.3.3 (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/17) einfügen:

"**1.6.3.3.1** Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, deren Tankkörper vor dem 1. Januar 1965 gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2017 weiterverwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Ausrüstung, nicht aber hinsichtlich der Wanddicke den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen.

1.6.3.3.2 Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, deren Tankkörper zwischen dem 1. Januar 1965 und dem 31. Dezember 1966 gebaut wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2019 weiterverwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Ausrüstung, nicht aber hinsichtlich der Wanddicke den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen."
8. Die Absätze **1.6.3.3.1** bis **1.6.3.3.3** (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/17) werden zu **1.6.3.3.3** bis **1.6.3.3.5**.